jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/21 97/16/0446

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14;
B-VG Art7 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GebG 1957 §14 TP7 Z1;

Rechtssatz

Die unterschiedliche Behandlung von mündlichen und schriftlichen Anbringen kann nicht als unsachlich betrachtet werden, weil diese Unterscheidung infolge der unterschiedlichen Voraussetzungen für deren Einbringung sachlich gerechtfertigt erscheint. Niederschriften über derartige Anbringen (vgl etwa § 14 AVG) unterliegen der Stempelgebühr nach § 14 TP 7 Z 1 GebG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160446.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at